

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines: Die nachstehenden Bedingungen sind für alle von uns getätigten Verkäufe, Werkverträge und Werklieferungsverträge maßgebend, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall ein besonderer Hinweis auf sie nicht erfolgt. Einkaufsbedingungen, die unseren Bedingungen ganz oder teilweise widersprechen, erkennen wir nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn in Bestellschreiben oder in sonstiger Weise die Konditionen des Käufers als allein gültig hingestellt werden. Wir liefern grundsätzlich nicht an Privatpersonen, sondern nur an die Industrie und den Handel und setzen damit Kaufleute als Partner voraus. Andernfalls ist der Käufer zum ausdrücklichen Hinweis verpflichtet.

2. Mündliche Abmachungen: Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind erst nach Eingang unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Durch Reisende und Vertreter vermittelte Aufträge sind erst nach Eingang unserer schriftlichen Bestätigung geordert und für uns rechtsverbindlich.

3. Angebot: Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern und soweit sie nicht als fest bezeichnet sind.

4. Rücktritt: Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, daß uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Lieferung angeboten wird.

5. Preise: Die Preise gelten solange als unverbindliche Tagespreise, als sie nicht geschriebener Bestandteil einer Auftragsbestätigung mit festgelegter Lieferfrist geworden sind. Aber auch dann gelten die Preise weiterhin unter dem Vorbehalt, daß die Basis, auf der sie errechnet werden konnten, unverändert geblieben ist. Änderungen der Preisbasis berechtigen zu entsprechenden Preiskorrekturen. Notwendige Preiskorrekturen müssen vor der Lieferung angezeigt werden.

6. Liefermenge: Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Für die Feststellung der Warenmenge sind bei Flüssigkeiten, sofern diese in mit geeichten Meßvorrichtungen versehenen Transportfahrzeugen geliefert werden, die Aufzeichnungen dieser Meßvorrichtung maßgebend. In allen übrigen Fällen unsere Mengen- und Gewichtsnoten oder diejenigen unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferung unmittelbar von dort aus erfolgt.

7. Lieferzeit; Leistungsstörungen: Liefertermine gelten ungefähr, es sei denn, daß Ihre Einhaltung ausdrücklich zugesichert worden ist. Geringfügige Lieferverzögerungen können auch bei Zusicherung der Einhaltung bestimmter Termine nicht beanstandet werden, wenn die Verzögerung auf einen Ausfall von Personal oder der in Betracht kommenden Betriebsmittel zurückzuführen ist. Brand, Explosion, behördliche Maßnahmen, Streik, Aufruhr oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer unserer Behinderung von unserer Lieferverpflichtung; gleiches gilt, wenn die bezeichneten Ereignisse unser Lieferwerk oder die öffentlichen Transportmittel betreffen. Im Falle allgemeiner oder durch höhere Gewalt bedingter Warenverknappung sind wir zu Lieferverkürzungen berechtigt. Das Ausmaß dieser Kürzungen werden wir nach Möglichkeit auf die Bedeutung abstellen, die unsere Lieferung für den Kunden hat.

8. Lieferung; Versand; Verpackung und Gefahrenübergang: Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung wird gesondert berechnet und gesondert zur Bezahlung fällig. Jede Lieferung erfolgt - auch bei frachtfreier Versendung - auf Gefahr des Käufers. Jegliche Gefahr geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens aber dann auf den Käufer über, wenn die Ware unseren Betrieb verläßt. Dies gilt auch bei Versendung mit eigenen Kraftfahrzeugen. Ist nichts anderes vereinbart, so bestimmen wir sowohl bei frachtfreier als auch bei nicht frachtfreier Lieferung Beförderungsweg und Beförderungsart der Ware, sowie die Art der Warenumschielung nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung. Fässer werden falls nichts anderes vereinbart ist, unentgeltlich als Leihgut 2 Monate zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf von 2 Monaten sind wir berechtigt je Faß und Monat eine Miete von DM 2.- zu berechnen. Nach Ablauf von 4 Monaten ab Ausstellungsdatum unserer Rechnung können wir die Rücknahme unserer Fässer verweigern und Wertersatz verlangen. Die Fässer sind sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Sie sind sauber und unbeschädigt, fracht- und spesenfrei an unsere Adresse Station Hilden zurückzusenden. Etwaige Beschädigungen beim Käufer und auf dem Rücktransport sind vom Käufer zu vergüten. Wir sind berechtigt, beschädigte oder verunreinigte Fässer zurückzuweisen und Wertersatz zu verlangen.

Nimmt der Käufer die von ihm bestellte Ware nicht ab, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft oder nach dem Datum der Rechnung, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens aber 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Läßt der Käufer eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme ungenutzt verstreichen, so sind wir berechtigt, über die Ware anderweitig zu verfügen und vom Käufer vorbehaltlich eines höheren Schadens jedenfalls 10% des vereinbarten Preise als Schadenersatz zu fordern.

9. Lieferverzug: Bei Lieferverzug hat der Käufer uns in jedem Falle eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Lieferverzug oder durch uns verschuldete nachträgliche Unmöglichkeit der Lieferung sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es liegen grobe Fahrlässigkeit bei der Firmenleitung oder unserer leitenden Angestellten oder Vorsatz vor. Wird die Lieferung durch unser Verschulden verspätet ausgeführt und erleidet der Käufer hierdurch einen Verspätungsschaden, kann er eine Verzugsentschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens erlangen, maximal für jede Woche des Verzuges 1/2 %, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung der wegen der Verspätung nicht in Gebrauch genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn grobe Fahrlässigkeit bei unserer Firmenleitung oder leitenden Angestellten oder Vorsatz vorliegen.

10. Beschaffenheit der Ware: Ist auf Grund eines Warenmusters, nach Analysedaten oder anderen technischen Daten verkauft worden, so sind Abweichungen hiervon bei der gelieferten Ware bedeutungslos, wenn sie für die im Normalfalle vorgesehene Verwendung keinen nachteiligen Einfluß ausüben.

11. Zahlung: Die Zahlung hat ohne Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist; mit Überschreitung dieser Zahlungsfrist kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. Der Käufer hat seine Zahlungsverpflichtung erst erfüllt, wenn der in Rechnung gestellte Betrag bei uns eingegangen oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Wir sind nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks anzunehmen. Nehmen wir Sie an, gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit zu Lasten des Käufers.

Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, die Geltendmachung weitergehender Kosten bleibt vorbehalten. Akzente, Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Erhalten wir Kenntnis von einer verschlechterten Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten, so sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen. Gerät der Käufer mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug oder erhalten wir Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, so sind wir berechtigt für alle noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein

Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Käufer Kaufmann, so bedarf die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts unserer vorherigen schriftlichen Bewilligung.

12. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis sie und unsere sonstigen im Lieferzeitpunkt etwa noch bestehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen bezahlt sind. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die aus dieser hergestellte Ware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Pfändungen durch Dritte hat der Käufer uns unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich anzuzeigen.

Bei Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Materialien erwerben wir Miteigentum gem. §§947, 948 BGB. - Solange die Ware in unserem Eigentum steht, erfolgt ihre Verarbeitung und Bearbeitung für uns, ohne daß uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Die neue Sache dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Bei Veräußerung der Ware gilt folgendes:

- Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Verkäufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware vorbehalten haben.
- Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisanforderungen an uns ab.
- Die Abtretung der Forderung soll vorläufig eine stille sein, d.h. den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres berechtigt; er ist aber nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z.B. durch Abtretung zu verfügen.

Wir haben das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Wir werden aber hiervon absehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, uns die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind.

Der Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn der Kaufpreis für die gelieferte Ware oder einzelne der im Lieferzeitpunkt noch rückständigen Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist; ein solches Anerkenntnis liegt vor, wenn der Käufer nicht unverzüglich gegen den von uns festgestellten und ihm mitgeteilten Saldo schriftlich Widerspruch erhebt.

Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, die im Lieferzeitpunkt der jeweiligen Ware für uns noch bestanden, gehen neben dem Eigentum an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen unsere Forderung um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwert zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.

13. Beanstandungen und Gewährleistung: Für Mängel der Ware zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Falschlieferungen oder beachtliche Mengenabweichungen zählen haften wir wie folgt:

Voraussetzung jeglicher Haftung ist eine spezifizierte und rechtzeitige, schriftliche Mängelrüge. Bei erkennbaren Mängeln beträgt die Rügefrist 12 Tage nach Ablieferung der Ware beim Käufer. Nachweislich verdeckte Mängel müssen uns unverzüglich nach Entdeckung spätestens aber 6 Monate nach Gefahrenübergang schriftlich angezeigt werden; für unsere Eintrittspflicht müssen solche verdeckten Mängel nachgewiesen auf einem vor Gefahrenübergang liegenden Umstand beruhen.

Bei begründeter Mängelbeanstandung steht dem Käufer nach unserer Wahl ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder, bei Rückgabe der Ware, auf Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu; Fehlmengen werden nachgeliefert. Führt die Nachbesserung nicht zum Erfolg oder lehnen wir sie oder eine Ersatz- bzw. Nachlieferung ab, so kann der Käufer verlangen, daß der Kaufpreis herabgesetzt (gemindert) oder der Vertrag rückgängig gemacht wird; ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so liegt das Wahlrecht bei uns. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz (auch für etwaige Folgeschäden), sind ausgeschlossen, sofern nicht wir, unsere Gehilfen oder Beauftragten den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dasselbe gilt wenn ein Mangel oder Fehler der von uns gelieferten Ware:

- zu Schäden an Maschinen oder an anderen, dem Käufer oder einem Dritten gehörenden oder von ihnen benutzten Gegenständen
- zu Betriebsunterbrechungen oder zu Personenschäden führt, und für daraus hergeleitete Schadenersatzansprüche. Der Höhe nach beschränkt sich eine etwaige Schadenersatzpflicht in jedem Fall auf den Leistungsumfang unserer Produkthaftpflichtversicherung. Haben wir bei einer mangelhaften Lieferung Ersatz geleistet, so gelten für die Ersatzlieferung die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Sämtliche Gewährleistungs- und etwaige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn sich die Ware nicht mehr in der ursprünglichen Umschließung befindet, der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder mit Zusätzen versehen hat.

14. Schutzbestimmungen: Sämtliche Modelle, Verpackungen, Rezepturen usw. sind unser geistiges Eigentum. Es ist dem Käufer oder Empfänger nicht gestattet, diese nachzubauen, nachzustellen, sich irgendwelche Schutzrechte zu sichern oder sonst in irgendeiner Form auszubeuten. Für unsere nach eigenen Konstruktionen und Rezepturen und auf Grund unserer Erfahrungen hergestellten Produkte lehnen wir im voraus jede Haftung für irgendwelche Schäden, Patentansprüche usw. auch Dritten gegenüber, ab. Die in unseren Druckschriften, Prospekten usw. angegebenen Leistungen, techn. Einzelheiten etc. sind unverbindlich. Bei Abweichungen können keine Schadenersatzansprüche gegen uns erhoben werden. Für Aufträge nach Vorgaben und Angaben der Wirkstoffe des Käufers sind diese für uns erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich.

15. Erfüllungsort; Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hilden/Rhld. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile Hilden/Rhld. Die Vorschriften des einheitlichen internationalen Einkaufsrechts sind ausgeschlossen.

16. Sonstiges: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein, so soll diejenige Regelung gelten, die der beabsichtigten am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird nicht berührt.